

ISERLOHN

Lange Straße 19
D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

HAGEN

Elbersufer 1
D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

info@nhup.de
www.nhup.de

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- **Umsatzsteuer: Reverse-Charge-Verfahren bei bestimmten Metallen**

Sonderausgabe August 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

das „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ist am 31. Juli 2014 in Kraft getreten. Darin wurde der Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf **Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen** erweitert (§ 13b Abs. 2 **Nr. 11** und Abs. 5 mit Bezug auf eine neue **Anlage 4**).

Die Neuregelung gilt für Lieferungen der Edelmetalle Silber, Gold und Platin sowie aller unedlen Metalle, die **ab dem 1. Oktober 2014** getätigt werden. **Insbesondere sind auch Eisen, Kupfer, Zink, Blei, Stahl auch in verarbeiteter Form (Bleche, Draht, Profile,**

Folien u.a.) betroffen. Weitere Details bitten wir der Anlage 4 zu entnehmen.

Bei diesen Lieferungen geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über (sog. Reverse-Charge-Verfahren), sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Ausgenommen sind lediglich Lieferungen, für die die Differenzbesteuerung zur Anwendung kommt.

Ziel der Neuregelung ist, Umsatzsteuerausfälle - wie es in der Vergangenheit der Fall war - zu verhindern. Es konnte bei diesen Leistungen nicht ausreichend sichergestellt werden, dass diese von den

DIE MANDANTEN | INFORMATION

leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. das Finanzamt den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann.

Eine **Auflistung der von der Neuregelung erfassten Gegenstände findet sich in der Anlage 4** in Form einer verbalen Auflistung von Warenbezeichnungen und in Form einer Auflistung von Zolltarifnummern. In den Fällen, in denen die in der Anlage 4 aufgeführten Warenbezeichnungen nicht eindeutig sind, empfehlen wir, die angegebenen Zolltarifnummern als Anhaltspunkt heranzuziehen, da die hinter den Zolltarifnummern stehenden Warenbeschreibungen in der Regel ausführlicher sind.

In der Praxis entstehen bei der Bestimmung, ob ein Gegenstand in die Anlage 4 einzureihen ist, sowohl auf der Wareneingangsseite aber auch auf der Wareneingangsseite erhebliche **Abgrenzungsschwierigkeiten**. Beispielsweise werden in der Nummer 5 der Anlage 4 „Stahl- und Eisenerzeugnisse“ aufgeführt. Aufgrund der Begrifflichkeit können damit sämtliche Waren gemeint sein, die einen Stahl- oder Eisenbestandteil haben, wie Schrauben, Bolzen, Nieten oder auch haushaltsübliche Scheuerschwämme. Eine eindeutige Bestimmung, ob ein Gegenstand in die Anlage 4 einzureihen ist, erfordert daher nicht nur den Abgleich der Warenbezeichnung mit der Anlage 4, sondern eine Detailprüfung der Zolltarifnummern. Daher empfehlen wir, vorsorglich für sämtliche bezogenen und veräußerten Waren, die aus Metallen bestehen, die jeweilige Zolltarifnummer abzufragen, um eine Zugehörigkeit zur Anlage 4 nicht allein anhand der teilweise nicht eindeutig zu verstehenden Warenbezeichnungen, sondern anhand der Zolltarifnummern bestimmen zu können.

Eine Auskunft über die Zolltarifnummern ist zum Beispiel auf folgender Internetseite möglich:

<http://www.zolltarifnummern.de>

Bei der **Rechnungsausstellung** von Lieferungen der betroffenen Gegenstände nach dem 30. September 2014 ist zu beachten, dass die Rechnung netto ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis und mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgestellt wird. Sofern in der Rechnung weiterhin Umsatzsteuer ausgewiesen wird, schuldet der Lieferer die Umsatzsteuer aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG **und der Leistungsempfänger hat aus diesen Rechnungen keinen Vorsteuerabzug**. Wir empfehlen Ihnen im Rahmen der Prüfung der Eingangsrechnungen explizit auf die korrekte Ausstellung zu achten, da damit zu rechnen ist, dass die Neuregelung nicht jedem Unternehmen bekannt ist.

Zurzeit wird das Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung an die Neuregelung angepasst, so dass ab dem Voranmeldungszeitraum Oktober 2014 die entsprechenden Angaben eingetragen werden können.

Bitte sorgen Sie dafür, dass rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der **Umstellung Ihrer Buchhaltungs-Software** vorgenommen werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Datum vom 4. August 2014 eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen übersandt, in der zum einen die Abgrenzungsproblematik der von der Neuregelung betroffenen Waren und die zeitliche Vorgabe der Umsetzung der Neuregelung thematisiert wird. In der Eingabe schlägt die Bundessteuerberaterkammer vor, ein klärendes Schreiben zu erlassen, in dem die betroffenen Waren näher bezeichnet werden, und eine Nichtbeanstandungsfrist bei nicht erfolgter Umsetzung der Neuregelung bis zum 31. Dezember 2014 aufzunehmen. Eine Reaktion seitens des Bundesministeriums der Finanzen ist noch nicht erfolgt. Es bleibt demnach abzuwarten, ob es kurzfristig zu einer Klärung der in der Praxis zu verzeichnenden Umsetzungsproblematik kommt.

Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen weiter informieren.

Anlage 3 zu Artikel 8 Nummer 5

Anlage 4

(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

**Liste der Gegenstände,
für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet**

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	Positionen 7801 und 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113